

## **Erste Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt des Landkreises Görlitz vom 05.09.2008**

Auf Grundlage des § 69 Abs. 3 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in Verbindung mit § 70 Abs. 2 SGB VIII, § 2 Abs. 1 Landesjugendhilfegesetz (SächsLaJuHiG) i.V. mit § 3 Abs. 2 SächsLKrO erlässt der Kreistag mit Beschluss Nr. 158/2009 folgende erste Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt des Landkreises Görlitz:

### Artikel 1 Änderung der Satzung für das Jugendamt

(1) § 5 wird wie folgt geändert:

- (1) als neuer Absatz 2 wird eingefügt: (2) Als beratendes Mitglied gehört dem Jugendhilfeausschuss weiterhin an:
  - ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Träger der Jugendhilfe (AGT) im Landkreis Görlitz
- (2) aus Absatz (2) wird Absatz (3)

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Görlitz, 25. Juni 2009

Bernd Lange  
Landrat